

Stellungnahme des Einzelsachverständigen
Uwe Klemens, alternierender Verwaltungsrats-
vorsitzender des GKV-Spitzenverbandes

vom 11.10.2019

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 19(14)102(21) gel. ESV zur öAnh am 14.10.2019 - MDK-Reform 14.10.2019</p>
--

zum Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen
– MDK-Reformgesetz

München, den 11.10.2019

Vorbemerkung

Im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition wurde die Stärkung der sozialen Selbstverwaltung vereinbart. Das ist sehr begrüßenswert. Die Ankündigung hat hoffen lassen, dass Taten folgen. Aktuell sehen wir aber, dass die soziale Selbstverwaltung durch die Gesetzgebung massiv geschwächt wird. Von Ansätzen zur Stärkung fehlt bislang jede Spur. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) zielt im Wesentlichen auf eine umfassende und tiefgreifende Organisationsreform des Medizinischen Dienstes ab. Damit verbunden sind weitreichende negative Folgen für die soziale Selbstverwaltung der Krankenkassen und die Funktionsfähigkeit des Medizinischen Dienstes.

Ausschaltung der sozialen Selbstverwaltung im Medizinischen Dienst

Die vorgesehene Organisationsreform stellt einen weiteren Schritt zur Abschaffung der sozialen Selbstverwaltung in den Organisationen der gesetzlichen Krankversicherung dar. Nach den vorgesehenen Regelungen werden die Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste in den Bundesländern und auf Bundesebene vollständig umgestaltet. Demnach sollen sich die Verwaltungsräte aus 23 Mitgliedern zusammensetzen. Hiervon wählen die Krankenkassen 16 Vertreter mit Stimmrecht. Die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat einer Krankenkasse bzw. Beschäftigung einer Krankenkasse oder einem ihrer Verbände soll unvereinbar mit der Wahl in den Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes sein. Dies bedeutet die faktische Ausschaltung der sozialen Selbstverwaltung in der vorgesehenen Neuordnung des Medizinischen Dienstes.

Als konstitutives Element der gesetzlichen Krankenversicherung muss die soziale Selbstverwaltung auch künftig in den Verwaltungsräten des Medizinischen Dienstes unmittelbar vertreten sein. Die Pläne bedeuten einen weiteren Angriff auf die soziale Selbstverwaltung, die offensichtlich aus den Gremien und Organisationen der gesetzlichen Krankenversicherung gedrängt werden soll. Dabei wird der gesellschaftliche Wert der Mitbestimmung im Gesundheitswesen verkannt. Die Beteiligung der in Sozialwahlen gewählten ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsräte der Krankenkassen sorgt für praxisnahe Lösungen, einen fairen Ausgleich der Interessen und die größtmögliche Akzeptanz bei den Betroffenen. Die soziale Selbstverwaltung ist damit eine wichtige Grundsäule für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und finanzierbaren Versorgung.

Die bestehenden Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung – als bislang unabhängig konstituierte und durch Sozialwahlen in ihren Krankenkassen legitimierte Institutionen der sozialen Selbstverwaltung – verlieren ihre Anbindung an die gesetzlichen Krankenkassen. Die vorgesehene Ausschaltung der sozialen Selbstverwaltung hat zur Folge, dass die sozialpartnerschaftliche Mitwirkung nicht mehr zum Tragen kommt. Die soziale Selbstverwaltung muss auch künftig in den Verwaltungsräten der Medizinischen Dienste und des Medizinischen Dienstes Bund als durch die Sozialwahl legitimierte Vertretung der Versicherten und Arbeitgeber unmittelbar vertreten sein, da nur sie die Versicherten und Beitragszahler als Finanziers des Medizinischen Dienstes vertreten. Während bei den Krankenkassen die Vertreter nicht aus dem

Hauptamt und aus der aktiven sozialen Selbstverwaltung kommen dürfen, gilt dies für die anderen entsendeberechtigten Organisationen nicht. Es ist unverständlich, weshalb die Unvereinbarkeitsregel nur für Beschäftigte der Krankenkassen oder ihrer Verbände und die Verwaltungsräte der Krankenkassen, nicht jedoch für die Leistungserbringer gelten soll. Gerade hier besteht insbesondere bei Entscheidungen über Richtlinien, auf deren Grundlage die Leistungserbringung geprüft wird, ein großes Potential für Interessenkonflikte, die dringend auszuschließen sind. Eine Mitwirkung der Berufsgruppen im Verwaltungsrat ist deshalb auch abzulehnen.

Fazit

Es besteht keinerlei Anlass für die vorgesehene tiefgreifende Neuorganisation. Bereits heute ist eine Einflussnahme des Verwaltungsrates auf die originären Aufgaben der Begutachtung und Beratung zu einzelnen medizinischen Sachverhalten mit der Organisation des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat ist weder in die eigentliche Begutachtung von Fällen einbezogen noch greift er darin ein. Daher sollte von einer Neuordnung der Medizinischen Dienste auf Landes- und Bundesebene abgesehen werden. Insbesondere aber die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Krankenkasse und des Engagements im Verwaltungsrat der Medizinischen Dienste auf Landes- und Bundesebene muss aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.